

# **Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Gutenstetten vom 23. Januar 2018**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die  
Gemeinde Gutenstetten folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Beschränkung des freien Umherlaufens von Hunden**

- (1)** Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist
1. das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
    - a) in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Gutenstetten, insbesondere den Spielplätzen im Gemeindebereich Gutenstetten,
    - b) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, nicht gestattet,
  2. das Mitführen von Kampfhunden auf und in einem Abstand von 25 m von Kinderspielplätzen untersagt.
- (2)** Freies Umherlaufen liegt vor, wenn ein Hund nicht an einer reißfesten Leine oder Kette geführt wird oder durch einen Zwinger oder eine sonstige geeignete Maßnahme am freien Auslauf gehindert ist.
- (3)** Als große Hunde gelten Hunde mit mindestens 50 cm Schulterhöhe.
- (4)** Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.

## **§ 2**

### **Ausnahmen**

Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz.
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a - große Hunde oder Kampfhunde in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Gutenstetten frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b - große Hunde oder Kampfhunde innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a - große Hunde oder Kampfhunde in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Gutenstetten frei umherlaufen lässt,

4. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b - große Hunde oder Kampfhunde innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen lässt,
5. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 - Kampfhunde auf oder im Abstand von 25 m von Kinderspielflächen mit sich führt.

Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1.000,00 Euro betragen.

#### **§ 4**

##### **In Kraft treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Gutenstetten über das Halten von Hunden vom 29. Juli 1997 außer Kraft.

**Gemeinde Gutenstetten**  
**Gutenstetten, den 23.01.2018**

**Gerhard Eichner,**  
**1. Bürgermeister**

**(Siegel)**

**2. Ausfertigung**